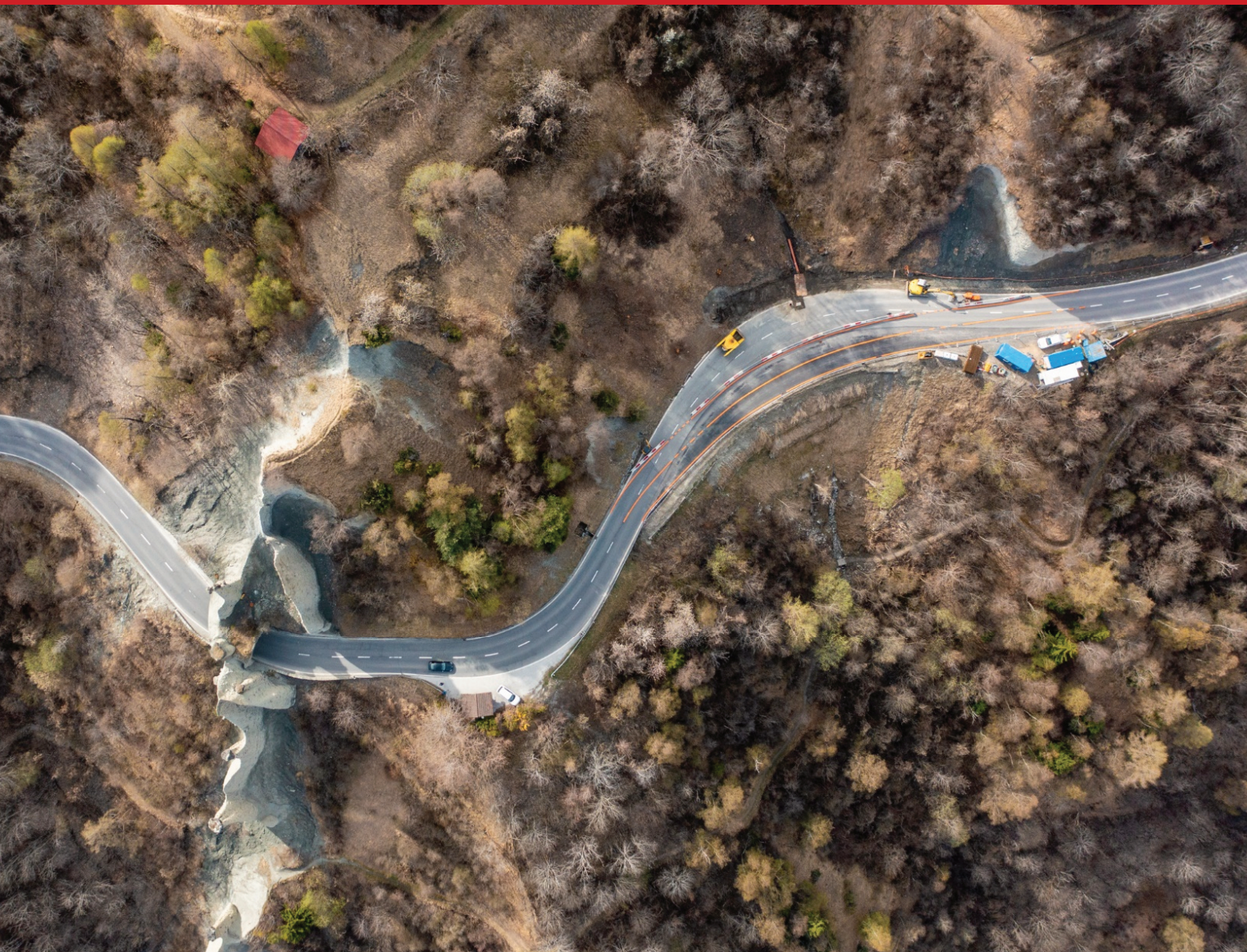




Expropriationen und Vermarkungen

Richtlinie für Geometerbüros

Version 1.0 – 2022



Version der Richtlinie	Datum	Inhaltsanpassung
1.0	07.2022	<i>Originalversion</i>

INHALTSVERZEICHNIS

INHALT

Inhaltsverzeichnis	3
1. Allgemeine Bemerkungen	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Informationen und Kontakte	4
2. Geltungsbereich	4
3. Belegsnachweise	4
3.1 Mutationsprotokoll.....	4
3.2 Expropriationstabelle	5
3.3 Vermarktungsplan.....	5
4. Zahlungen	8
4.1 Offerte.....	8
4.2 Rechnung	8
4.3 Adressen.....	8
5. Inkrafttreten	9
6. Anhang 1 (titelblatt des vermarktungsplans).....	10
7. Anhang 2 (vermarktungsplan).....	11
8. Anhang 3 (stundenaufteilung).....	12

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1.1 ALLGEMEINES

Die vorliegende Richtlinie richtet sich an alle im Bundesregister eingetragenen und im Kanton Wallis praktizierenden Ingenieur-Geometer. Sie zielt insbesondere auf eine Harmonisierung der verschiedenen technischen Unterlagen ab, die von Ingenieur-Geometer, im Rahmen ihrer Aufträge im Zusammenhang mit Expropriationsverfahren verlangt werden.

Das Enteignungsgesetz (kEntG) gilt für alle Expropriationen, die auf dem Gebiet des Kantons durchgeführt werden sollen, mit Ausnahme von Expropriationen, die durch das Bundesrecht geregelt sind. Sie ist auch auf Eigentumsbeschränkungen anwendbar, die einer Expropriation gleichkommen.

1.2 INFORMATIONEN UND KONTAKTE

Adresse :

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU)

Dienststelle für Mobilität

Abteilung für Expropriationen

Rue Traversière 3

1951 Sitten

Webseite : <https://www.vs.ch/web/sdm>

2. GELTUNGSBEREICH

Rechtssicherheit ist eine der Grundlagen unserer Demokratie: Es ist die Aufgabe des Staates, Rechte und Pflichten zuverlässig zu regeln und die Einhaltung der erlassenen Regeln durchzusetzen. Das Enteignungsgesetz leistet seinen Beitrag in Verbindung mit der amtlichen Vermessung und dem Grundbuch. Diese Prozesse sichern das Grundeigentum.

Das offizielle Organ, das für die Anwendung des Enteignungsgesetzes im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen zuständig ist, ist die Abteilung für Expropriationen der Dienststelle für Mobilität des Staates Wallis. Dieses Organ kann die Erstellung detaillierter Pläne oder Ausführungspläne verlangen, wenn die Erteilung des Enteignungsrechts davon abhängt, insbesondere wenn diese Dokumente zur Abwägung der bestehenden öffentlichen und privaten Interessen notwendig sind. Es kann auch Absteckungen, Profile, Modelle usw. verlangen, welche den Umfang der zu enteignenden Rechte näher bezeichnen.

3. BELEGSNACHWEISE

Im Folgenden sind die Anweisungen (nicht erschöpfende Liste) zu den technischen Unterlagen aufgelistet, die für die Zusammenstellung eines Expropriationsdossiers zwingend erforderlich sind.

3.1 MUTATIONSprotokoll

Dieses Dokument wird vollständig durch den beauftragten Ingenieur-Geometer erstellt. Die von der Dienststelle für Geoinformation erstellte Richtlinie "Nachführung der Amtlichen Vermessung" gibt Auskunft über die Erstellung des Mutationsprotokolls.

Bodenbedeckungsmutation

Das unterschriebene Original des Mutationsprotokolls muss dem Registerhalter zur Eintragung ins Grundbuch ausgehändigt werden.

- Eine Kopie des Mutationsprotokolls im PDF-Format muss elektronisch an die Abteilung für Expropriationen übermittelt werden.
- Wenn es keine Enteignung gibt, erfolgt die Rekonstruktion der Grenzpunkte in dieser Mutation.

Liegenschaftsmutation

Das unterzeichnete Original des Mutationsprotokolls wird zur Weiterbearbeitung an die Abteilung für Expropriationen geliefert.

- Wenn die Seite 3 des Mutationsprotokolls (Auszug Plan für das Grundbuch) grösser als A3 ist, müssen noch 2 zusätzliche Farbkopien der Abteilung für Expropriationen übermittelt werden.
- Eine Kopie des Mutationsprotokolls im PDF-Format muss elektronisch an die Abteilung für Expropriationen übermittelt werden.
- Eventuelle Rekonstruktionen von Grenzpunkten müssen in diesem Dossier enthalten sein und eine Kopie des Mutationshandrisses muss im PDF-Format elektronisch an die Abteilung für Expropriationen übermittelt werden.

3.2 EXPROPRIATIONSTABELLE

Dieses Dokument wird vollständig von der Abteilung für Expropriationen der Dienststelle für Mobilität erstellt.

3.3 VERMARKUNGSPLAN

Dieses Dokument wird vom Ingenieur-Geometer erstellt, der von der Abteilung für Expropriationen der Dienststelle für Mobilität beauftragt wurde. Die Lage, die Form und der Inhalt der Liegenschaften werden im Vermarkungsplan festgehalten. Diese Informationen werden anhand der Daten der amtlichen Vermessung erfasst und berücksichtigen auch die Abschnitte und Übernahme von Abschnitten im Zusammenhang mit der laufenden Expropriation. Der Vermarkungsplan ist ein offizielles Dokument und Teil der Expropriation.

Der Vermarkungsplan und sein Titelblatt werden nach den folgenden detaillierten Vorgaben erstellt.

Titelseite

Design, Layout und Texte der Titelseite sind dem Beispiel « [Anhang 1, Titelseite des Vermarkungsplans](#) » zu entnehmen. Die verschiedenen Versionsdaten sollten auf dem Schriftfeld der Titelseite vermerkt werden.

Massstäbe

Der Massstab des Vermarkungsplans ist der Massstab des Grundbuchplans. Er kann geändert werden, wenn der Auszug aus dem Plan für das Grundbuch nicht verständlich ist.

Koordinatennetz und Koordinatenkreuze

Der Vermarkungsplan muss den Hinweis auf das Landeskoordinatennetz enthalten. Die Punkte des Koordinatennetzes sind gemäss der eidgenössischen Weisung "Amtliche Vermessung - Darstellung des Plans für das Grundbuch" darzustellen.

Grafische Darstellung





Der Vermarkungsplan sollte nach dem Beispiel "[Anhang 2, Vermarkungsplan](#)" erstellt werden.





Die Symbole, Linien, Schraffuren und Texte der amtlichen Vermessung (AV) müssen der Legende für den Plan des Grundbuchs entsprechen, die von den eidgenössischen und kantonalen Behörden herausgegeben wird.

Symbole, Linien, Schraffuren und Texte spezifisch für Enteignungen

Symbole für Grenzpunkte

Sie sind nach der Bundesanweisung "Amtliche Vermessung - Darstellung des Plans für das Grundbuch." darzustellen. Grenzpunkte, die entfernt werden, sind nicht mehr auf dem Vermarkungsplan verzeichnet.

EXPROPRIATIONSLINIEN (keine Grenzlinien in Farbe gezeichnet)			
AZ der Liegenschaft	AZ der Liegenschaft Aufgehobene Grenze	NZ der Liegenschaft Ohne Änderung	NZ der Liegenschaft Neue Grenze
			
Stärke nach Norm der AV (0.5 mm)			Stärke von 0.7 mm

SCHRAFFUREN, SYMBOLE DER EXPROPRIATIONEN			
Signatur	Bezeichnung	Farbe / Grösse	Bemerkungen
	Exproprierte Flächen	247 / 242 / 129	
	Flächen Übernahme von Abschnitten		Nur der Kreis ist karminrot gefärbt
	Blauer Kreis, der die enteigneten Flächen kennzeichnet	173 / 221 / 247 Ø 6 mm Nummer und Kreis in schwarz	
	Karminroter Kreis zur Kennzeichnung von Übernahme von Abschnitten	209 / 156 / 199 Ø 6 mm Nummer und Kreis in schwarz	
1979	Nummer der gelöschten Parzelle	Rot durchstreichen	
<u>1976</u>	Nummer des von der Expropriation betroffenen Parzelle	Rot unterstreichen	
2500	Nummer einer neuen Parzelle	Rot zeichnen Nach Normen der AV	

4. ZAHLUNGEN

Im Allgemeinen führt der Geometer die geometrischen Arbeiten auf der Grundlage eines Auftrags aus, der von der Abteilung für Expropriationen der Dienststelle für Mobilität (DFM) vergeben wird. Zunächst erstellt der Geometer eine Offerte, wenn ihm alle notwendigen Informationen vorliegen. Dieses erste Dokument muss mindestens die unter Punkt 4.1 beschriebenen Informationen enthalten.

4.1 OFFERTE

Liegenschaftsmutation (LM)

- Referenz der Kantonsstrasse (KS) und des betroffenen Abschnitts
- Mutationsnummer
- Honorarsatzes der AV
- Die Position des Auftrages muss für die gesamte Expropriation einheitlich verwendet werden.

Bodenbedeckungsmutation (BB)

- Referenz der Kantonsstrasse (KS) und des betroffenen Abschnitts
- Mutationsnummer
- Honorarsatzes der AV
- Die Position des Auftrages muss für die gesamte Enteignung einheitlich verwendet werden.

Vermarktungsplan, Zusatzarbeiten

Die Leistungen, die in den Honorarrechnungen auf der Grundlage der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit enthalten sind, müssen klar detailliert sein gemäss Dokument «Interne Empfehlungen in Bezug auf die Gebühren von Architekten und Ingenieuren».

- Verwendung des Formulars "Stundenaufteilung, Anhang zur Honorarrechnung Tarife" Zeit "SIA".
- Angabe der Einzelheiten der durchgeführten Arbeiten (Sitzungen, Erstellung von Plänen, Kopien, Versand usw.) nach dem Beispiel "[Anhang 3, Stundenaufteilung](#)".
- Für die Erstellung von Plänen wird ein Höchstbetrag von CHF 25.- / m² festgelegt.

Sobald die Dienststelle für Mobilität im Besitz der Offerte ist, führt sie die Vergabe der Arbeiten durch.

4.2 RECHNUNG

- Dieses Dokument muss sich auf das Vergabedokument beziehen.
- Der Gesamtbetrag der Rechnung darf den Betrag der Vergabe nicht übersteigen.

4.3 ADRESSEN

	Kreis 1 <i>Oberwallis</i>	Kreis 2 <i>Mittelwallis</i>	Kreis 3 <i>Unterwallis</i>
<i>Adresse für die Rechnungsstellung</i>	<i>Dienststelle für Mobilität Expropriationen – Kreis 1 Kantonsstrasse 275 3902 Brig-Glis</i>	<i>Service de la mobilité Expropriations – Arr. 2 Rue Traversière 3 1951 Sion</i>	<i>Service de la mobilité Expropriations – Arr. 3 Rue du Léman 29 bis 1920 Martigny</i>
<u>Lieferadresse</u>	<i>Dienststelle für Mobilität Abteilung für Expropriationen Rue Traversière 3 1951 Sion</i>		

5. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am 18. Juli 2022 in Kraft.

Sitten, den 18. Juli 2022

Vincent Pellissier
Chef der Dienststelle für Mobilität

6. ANHANG 1 (TITELBLATT DES VERMARKUNGSPLANS)

HAUPTSTRASSE IM GEBIRGE

VS

Strasse Nr.

40

Gemeinde

Anniviers (Ayer)

Strassenabschnitt

Sierre
|
Vissoie
|
Ayer
|
Zinal

Teilstück

Traversée d'Ayer

BP

180 + 100
|
180 + 250

Effektive Ausbaulänge : 150 m

VERMARKUNGSPLAN

1:500

Mutation Nr : _____

interne Referenz des Geometersbüro

Kantonale Behörde:
DIENSTSTELLE FÜR MOBILITÄT
RUE DES CREUSETS 5

1950 SION

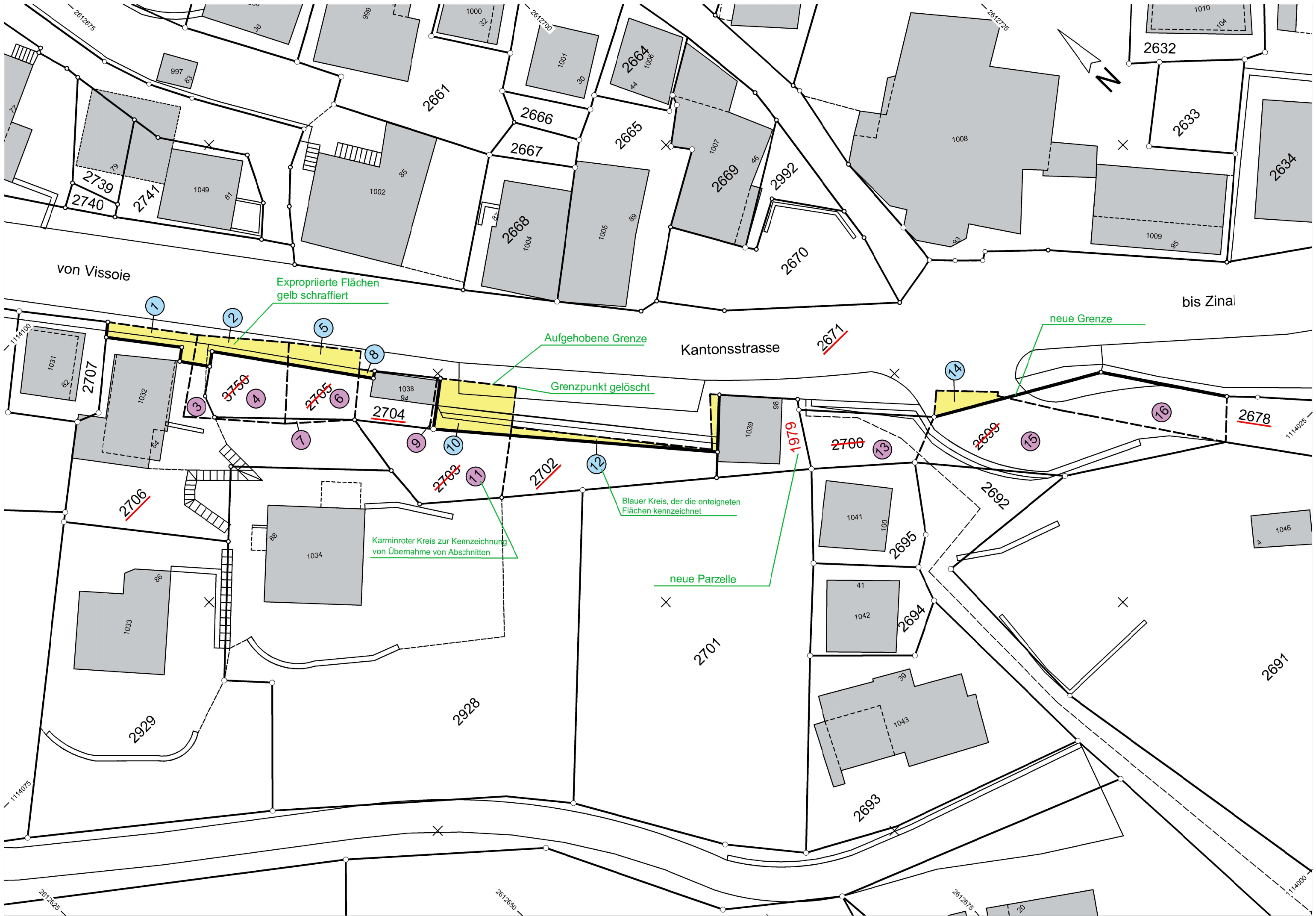
Der Kantonsingenieur

Empfangsstempel

Geometerbüro

Datum	Planer	Gezeichnet	Kontrolliert

7. ANHANG 2 (VERMARKUNGSPLAN)



Exproprierte Flächen
gelb schraffiert

Aufgehobene Grenze

Grenzpunkt gelöscht

neue Grenze

Blauer Kreis, der die enteigneten
Flächen kennzeichnet

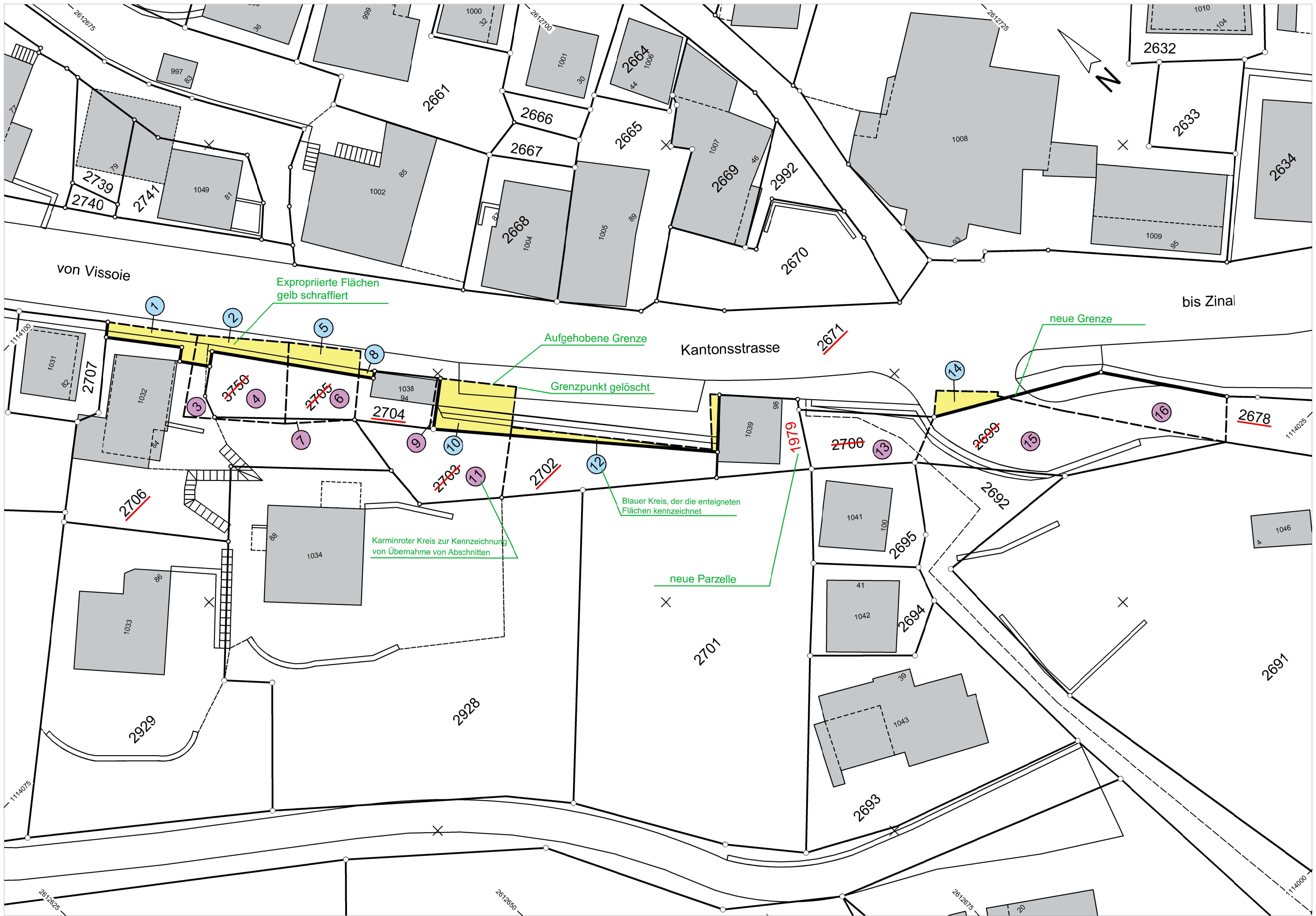
Karminroter Kreis zur Kennzeichnung
von Übernahme von Abschnitten

neue Parzelle

von Vissoie

bis Zinal

Kantonsstrasse



8. ANHANG 3 (STUNDENAUFTEILUNG)

STUNDENAUFTEILUNG

Kantonsstrasse



Zeitraum von : _____

bis : _____

BÜRO

MANDAT :

NR DES MANDATS :

DATUM DES AUFTRAGS :

Name des Mitarbeiters												
	Anzahl der Stunden	Kat.	Anzahl der Stunden	Kat.	Anzahl der Stunden	Kat.	Anzahl der Stunden	Kat.	Anzahl der Stunden	Kat.	Anzahl der Stunden	Kat.
SITZUNGEN												
- Nationalstrassen												
- Kantonsstrassen												
- Studien												
-												
-												
BÜRO												
- Projekte/Berechnungen												
- Zeichnung/Skizze												
- Bericht/Kostenvoranschlag												
- Submission												
- Verschiedenes												
- Sekretariat												
FELD												
- Absteckung												
- Überwachung der Arbeiten - Kontr.												
- Sitzungen auf der Baustelle												
- Abrechnungen/Messungen												
- Generaldirektion												
- Verschiedenes												
GESAMTSTUNDENZAHL	0.00		0.00		0.00		0.00		0.00		0.00	



ANHANG ZUR HONORARRECHNUNG TARIFE "ZEIT" SIA

Kantonsstrassen

Büro : _____

Zeitraum vom: _____

Mandat : _____

bis : _____

Datum des Vertrags _____ **Mandats-Nr.:** _____ **Geschäfts-Nr. :** _____

Personnal	ZEITAUFWAND IN STUNDEN, NACH DER STUNDENAUFTEILUNG									Bemerkungen
	A	B	C	D	E	F	G	H	I	
Anzahl Stunden Total	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	
CHF/Std.										GESAMTTOTAL
TOTAL	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Teuerung										0.00
Kosten										
MWST										0.00
GESAMTTOTAL										0.00

Der Unterzeichnete bestätigt für das technische Büro die Richtigkeit der vorliegenden Honorarabrechnung :

am _____
Unterschrift: _____